



## **Merkblatt zur Zahlung der Versorgungsbezüge durch die NKVK**

Stand: 01.01.2021

Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) ist eine rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts.

Im Auftrag und im Namen der zuständigen Landeskirche erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge durch die NKVK nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Damit die Zahlung der Versorgungsbezüge ordnungsgemäß erfolgen kann, beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise:

### **I. Anzeigepflicht**

Änderungen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebend sind, bitten wir uns umgehend mitzuteilen. Anzuzeigen sind insbesondere:

- Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sowie Änderungen der Bankverbindung (dies ist nur schriftlich möglich)
- Veränderungen des Familienstandes z.B. Wiederverheiratung, wenn Sie Witwe oder Witwer sind
- Bezug und jede Änderung eines Einkommens - beim Ehegatten nur Einkommen aus einer Verwendung im kirchlichen/öffentlichen Dienst
- Bezug und jede Änderung weiterer Versorgungsbezüge - auch des Ehegatten –
- Bewilligung und Veränderung von Leistungen aus der gesetzlichen, ggf. auch ausländischen, Rentenversicherung und von den Zusatzversorgungskassen (VBL, ZVK)
- Gewährung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bezug eines Altersgeldes
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder befreienden Lebensversicherung (auch abgegoltene oder kapitalisierte Leistungen)
- Wechsel der Krankenkasse bei gesetzlich Versicherten
- Änderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung von Kindergeld und somit auch auf die Gewährung von Kinderanteil(en) im Familienzuschlag haben (z.B. Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienst)
- Wegfall oder Änderung einer Unterhaltsverpflichtung

Den Anzeigen sind begründende Bescheinigungen der zuständigen Behörden, Arbeitgeber oder Schulen beizufügen. Versorgungsbezüge, die durch unterbliebene Anzeige oder durch nicht rechtzeitige Anzeige überzahlt wurden, müssen zurückgefordert werden.

## **II. Private Krankenversicherung**

Bitte reichen Sie uns die neueste Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung über die steuerlich begünstigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein (Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz).

## **III. Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge**

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden wir elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden uns mittels Änderungslisten durch die Finanzverwaltung mitgeteilt.

## **IV. Beihilfe**

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfe ist unsere Beihilfeabteilung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK